
Artenschutzrechtliche Relevanzanalyse

„Ob dem Höppler“

in Zaberfeld - Leonbronn



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
2.	ARTENSCHUTZRECHT	7
3.	BEGUTACHTUNG DES PLANGEBIETS	8
3.1	Vorgehensweise	8
3.2	Ausschluß nicht relevanter Artengruppen	8
3.3	Brutvögel	8
3.4	Fledermäuse	8
3.5	Totholzkäfer	8
4.	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	11
5.	FAZIT	12

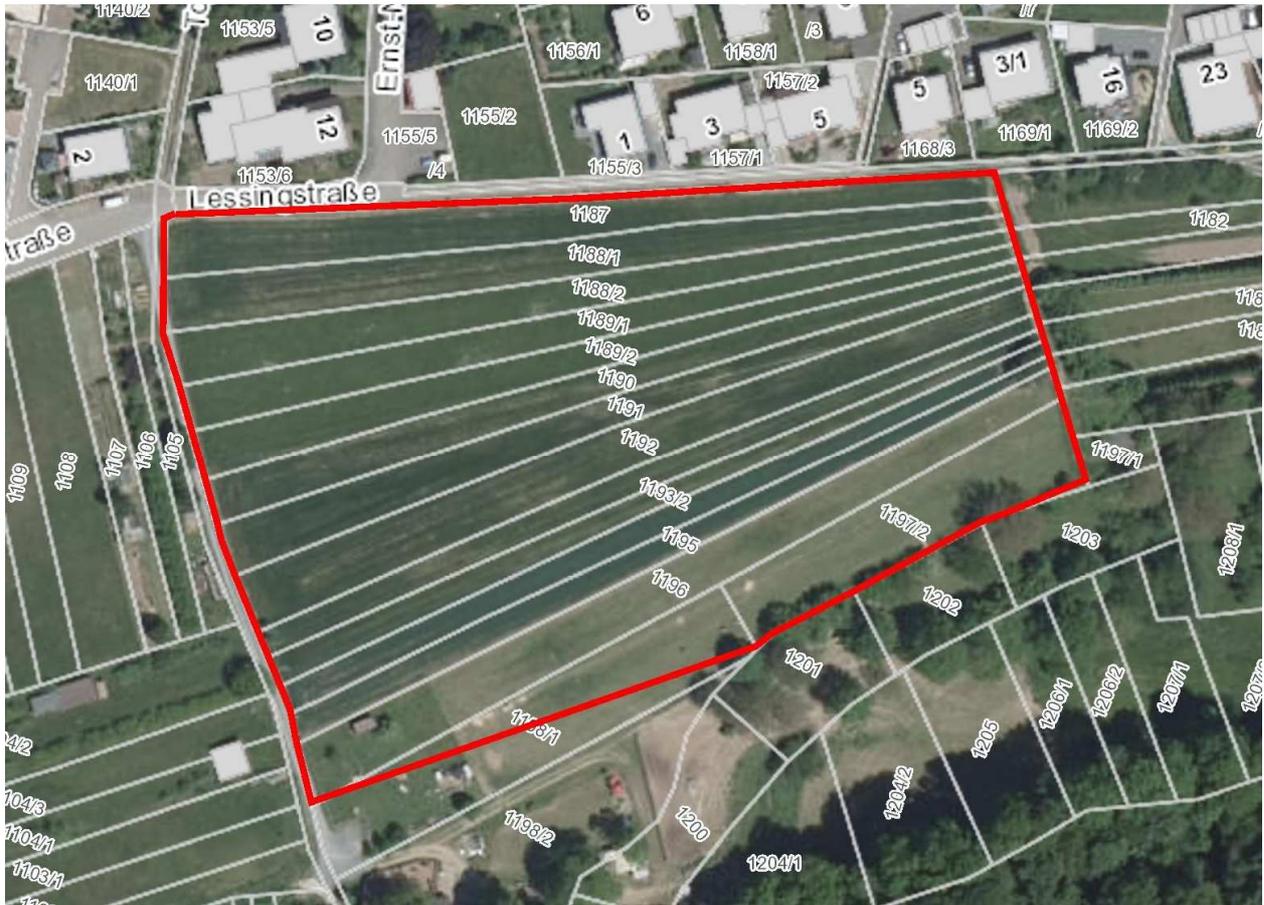
1. Einleitung

Die Gemeinde Zaberfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Ob dem Höppler“ im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB.

Zum Bebauungsplan ist auch eine Abhandlung des Europäischen Artenschutzrechtes notwendig

Abbildung 1 zeigt die Lage im Raum.

Abb. 1:
geplante Abgrenzung „Ob dem Höppler“ (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab);



Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 2,25 ha, wobei die Planung 2 Varianten vorsieht.

Es handelt sich in der Maximalausdehnung überwiegend um Ackerflächen, sowie im Süden auf den Flurstücken 1196, 1197/2 und 1198/1 (teilweise) um ein Tiergehege (Schafe, Ziegen).

Die Potentialanalyse behandelt die Gesamtfläche.

Am westlichen wie auch am östlichen Plangebietsrand steht jeweils ein Obstbaum - im Westen ein Apfel und im Osten eine Kirsche.

Im Plangebiet selbst sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen vorhanden.

Im Süden grenzt jedoch das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zabergäu zwischen Zaberfeld-Ochsenburg

und Pfaffenhofen-Weiler in Zaberfeld und Pfaffenhofen“ und das Natura2000 Gebiet (FFH und SPA) „Stromberg“ an.

Abb. 2:

geplante Abgrenzung „Ob dem Höppler“ und naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab);



Abb. 3:

Blick von Westen



Abb. 4:
Kirschbaum mit Brombeergestrüpp am östlichen Plangebietsrand



Abb. 5:
Apfelbaum im Westen



Abb. 6:
Tiergehege



2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

3. Begutachtung des Plangebiets

3.1 Vorgehensweise

Das Plangebiet und die Umgebung wurden am 30.8.2018 und am 30.1. sowie am 20.2.2019 begangen.

Als potentiell relevante Artengruppen wurden aufgrund der Habitatstruktur in erster Linie Brutvögel in Betracht gezogen.

3.2 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien, Libellen, Muscheln, Fische, Krebse finden keine geeigneten Lebensbedingungen.

Dasselbe gilt für Artengruppen, die auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland angewiesen sind. Artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen konnten ebenfalls mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Für Reptilien die in Weinbauregionen meist weit verbreitet sind, ist das Gelände aufgrund unzureichender Habitatstruktur ungeeignet. Es fehlen die typischen, für Reptilien notwendigen Kleinstrukturen.

3.3 Brutvögel

Mehrjährig nutzbare Vogelnester oder Horste wurden nicht festgestellt.

Im Plangebiet sind 2 ältere Obstbäume vorhanden, die potentiell für Höhlenbrüter und für Frei- oder Gebüschbrüter geeignet sind.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bodenbrüter wie Feldlerche und/oder Wiesenschafstelze vorkommen.

3.4 Fledermäuse

Im nahen Wald im Süden und in den Obstwiesen, die sich im Osten an das Plangebiet anschließen, sind Fledermausvorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, die das Plangebiet wahrscheinlich auch als Jagdgebiet nutzen.

Eine Nutzung der beiden Bäume als Winterquartier oder Wochenstube kann ausgeschlossen werden - die Stammhöhle des Apfelbaums ist bspw. nach oben offen und somit dem Regen ausgesetzt.

Es können höchstens in geringem Umfang Tagesverstecke bspw. für Zwergfledermäuse angenommen werden.

3.5 Totholzkäfer

In den Ast- und Stammhöhlen der beiden Obstbäume ist sicher auch Mulm vorhanden.

Der Juchtenkäfer ist im relevanten TK25-Quadranten 6919NW jedoch nicht gemeldet.

Für den Hirschkäfer fehlen vermoderte Wurzelbereiche.

Abb. 7:

Kirschbaum mit Rindenspalten



Abb. 8:

Apfelbaum mit Stammhöhle



Abb. 9:
nach oben offene Stammhöhle am Apfelbaum



4. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“)** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Das Plangebiet und seine Umgebung hat eine potentielle Eignung für Bodenbrüter wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze sowie für Höhlen- und Freibrüter.

Inwieweit Boden-, Höhlen- oder Freibrüter real vorkommen ist nicht bekannt und sollte - wenn die Planung weiter verfolgt wird - durch eine vertiefte Untersuchung geklärt werden.

Die Gefahr von Tötungen kann durch ein entsprechendes Zeitmanagement für die Erschließungsmaßnahmen vermieden werden, bedingt jedoch eventuell die Schaffung von Ersatzhabitaten.

Rodungsarbeiten sind generell nur in der Zeit von Anfang Oktober - Ende Februar zulässig.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“)** ist die Zerstörung von Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Es ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht eindeutig klar, ob das Plangebiet als Brutstätte für Bodenbrüter wie Feldlerche und/oder Wiesenschafstelze oder Höhlen- bzw. Freibrüter dient.

Zur Klärung des Sachverhalts sind weitere vertiefte Untersuchungen insbesondere zu Brutvögeln notwendig, die eventuell CEF-Maßnahmen bedingen können.

Brutvögel finden jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit in den umliegenden Obstwiesen ähnliche geeignete Ausweichhabitate und Fledermäuse Tagesverstecke.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Es ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht eindeutig klar, ob das Plangebiet als Brutstätte für Bodenbrüter wie Feldlerche und/oder Wiesenschafstelze dient und es bei einer Bebauung zu entsprechenden Störungen kommen kann.

Zur Klärung des Sachverhalts sind weitere vertiefte Untersuchungen notwendig.

Rodungsarbeiten sind generell nur in der Zeit von Anfang Oktober - Ende Februar zulässig.

5. Fazit

Für das Plangebiet und seine Umgebung kann eine Nutzung als Brutrevier für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche und/oder Wiesenschafstelze sowie Höhlen- und Freibrüter nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bei einer Überbauung des Geländes können sich daher artenschutzrechtlichen Konflikte ergeben und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst werden.

Zur Klärung der Verhältnisse wird vorgeschlagen eine Kartierung der Brutvögel - v.a. mit Schwerpunkt auf Bodenbrüter - durch mind. 3 Begehungen im Zeitraum April/Mai durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) können sich aus dem Ergebnis der o.a. Begehungen ergeben.